

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg**

**Niedner, Johannes**

**Stuttgart, 1911**

Zweiter Abschnitt. Die Visitationsordnung von 1573.

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-609**

## Zweiter Abschnitt.

### Die Visitationsordnung von 1573.

---

Im Jahre 1573 wurde das kirchliche Verwaltungsrecht in den inzwischen wiedervereinigten brandenburgischen Landesteilen Gegenstand einer umfassenden Kodifikation, der sogenannten Visitations- und Konsistorialordnung. Diese Ordnung ist nicht nur für die Erkenntnis der damaligen Rechtslage von Interesse, sie hat auch für die hier behandelte Entwicklung massgebende Bedeutung dadurch erlangt, dass sie, bis heute im ganzen noch nicht aufgehoben, fortdauernd die Grundlage des für die kirchliche Lokalverwaltung geltenden Rechts bildete. Es ist neuerlich allerdings bestritten, dass sie gesetzliche Geltung beanspruchen kann. Unter Hinweis darauf, dass die Ordnung mit der ständischen Vertretung nicht förmlich durchberaten war, ist behauptet, dass sie nur eine Instruktion für die damals abzuhaltenden Visitationen sein sollte und jedenfalls gesetzliche Kraft nur in so weit gewinnen konnte, als sie Angelegenheiten betraf, deren Regelung früher allein zur bischöflichen Kompetenz gehörte<sup>1)</sup>. Indessen kann darüber nicht wohl ein Zweifel sein, dass die Absicht des Kurfürsten bestand, eine in jeder Beziehung für seine Untertanen verbindliche Rechtsnorm zu erlassen. Eine typisch wiederkehrende Publikationsform zeigt dies; wörtlich übereinstimmend heisst es in verschiedenen Ausführungserlassen<sup>2)</sup>:

<sup>1)</sup> Vgl. Holtze a. a. O. S. 38 f.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. die Visitationsabschiede aus dem Jahre 1574 für Berlin (Sehling a. a. O. S. 161. 172), die Altstadt und Neustadt Brandenburg

„Und schließlich weil in hochgedachts vnseres gnedigsten Hern Christlichen Kirchen vnd Visitationordnung weiß sich die Geistlichen vnd weltlichen Obrigkeiten, auch Kirchen- und Schuldiener In Religionsachen vnd Irem Ambte verhalten sollen, gnugsam vorsehen, thun die Visitatores kraft Ire habenden beuelchs dieselbe hiemit Publiciren vnd bey denen darein vorleibten Strafen dem Pfarrer, Erbarne Rathe, Caplan, Vorsteher der Kirchen vnd gemeinen Kasten, auch dem Magistro vnd seine gehülffen desgleichen andern kirchendienern, so alhie visitirt worden, bei Irem Christlichen Gewissen, auch eiden vnd Pflichten, domit Jeder S. Churf. Gn. verwandt In sondern ernste einbinden vnd auflegen, sich solcher S. Churf. Gn. außgangen Kirchen- vnd Visitation-Ordnung gantzlichen zu vorhalten. . . .“

In dem ersten Entwurf der Visitations- und Konsistorialordnung aus dem Jahre 1561<sup>1)</sup> kam dies schon in der äusseren Anordnung des Stoffs zum Ausdruck. Die den Kapiteln 5—39 der Ordnung von 1573 entsprechenden materiellen Bestimmungen bildeten als „geistliche Policeyordnung“ den ersten Teil, auf welchen dann die auf die Vornahme der Visitation bezüglichen, den Kapiteln 1—4. 16. 32 und 40 der Ordnung von 1573 entsprechenden Vorschriften als Visitationsordnung folgten.

Nicht anders finden wir in der nächsten Folgezeit die gesetzliche Kraft der Visitationsordnung, die mit Strafgewalt zur Durchführung gebracht wird, ausdrücklich betont<sup>2)</sup>. Ueber

(a. a. O. S. 182. 194), Wriezen (Kons.-Akt. Sup. Wriezen Spec. 1 1), Lychen (Kons.-Akt. Sup. Templin Spec. f 1) u. a.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 57.

<sup>2)</sup> Vgl. z. B. den Visitationsabschied für Schönfliess (Neumark) von 1580 (Pfarrakten von Schönfliess):

„Was die Obrigkeit Ambts (halber) in diesen geistlichen sachen zuthuen schuldig.

Damit dem allen wie obstehet, wirklichen muege nachgesezet werden; Wollen die Hr. Visitatores E.E. Rath guet achtung darauf zue geben, das die geistliche so den Kirchen Und schuelen verwandt sich des Churf. v. Brandenburg Christlicher kirchen- vnd Visitationordnung gehorsamblich verhalten, auferlegt haben; do aber einer oder mehr diesem allen nicht gehorsahmen würde; Sol ein E. Rath solchen Ungehorsamb Vnserm gnedigsten Hrn. dem Churfürsten zue Brandenburg oder derselben Regierung zue Cüstrin Unterthenigst berichten, damit S. Churf. Gn. oder an stedt derselbigen eine Churf. Regierung ein

Niedner, Städt. Patronat in der Mark Brandenburg. 5

die Stände hinwegzugehen, hatte der Kurfürst damals schon die politische Macht<sup>1)</sup>, und jedenfalls ist die Ordnung, nach-

einsehen habe, Und die Ungehorsahmen in gebuerliche Strafe nehmen lasse.“

In einer druckfertigen Neubearbeitung der Visitationsordnung aus dem Jahre 1659 war besonders vorgesehen:

„Wihr wollen auch, daß jährlich einmahl auß dieser Ordnung ein gewisser extract der Titel von Ehesachen, examine catechetico, Kirchen-disciplin, vom Ambte der Zuhörer, Item von dem Ambt der Zuhörer gegen Ihre Obrigkeit den Gemeinden in den Kirchen, zu mehrer ihrer Nachricht öffentlich sollen abgelesen werden.“

<sup>1)</sup> Vgl. u. a. Zimmermann, Versuch einer historischen Entwicklung der märkischen Städteverfassungen, Bd. 3, S. 44. 222. Uebrigens scheinen die Stände auch schon bei der Vorberatung der Visitationsordnung von 1573 gehört zu sein. Anlässlich der Neuredaktion der Ordnung (siehe unten S. 95) liess sich der Grosse Kurfürst in einer Verfügung an den Geheimbten, auch Hof-, Kammergerichts- und Konsistorialrat Nennhardt vom 12. November 1660 (Akt. des Geh. Staatsarchiv Rep. 47 Nr. 17) über die Rechtslage folgendermassen aus:

„Euch ist bekandt, wesgestalt Wir schon vor guter Zeit die verordnung gethan, daß eine Neue Kirchen-Visitation vndt Consistorial-Ordnung hernechst zu publiciren, von Unserm Consistorio aufgesetzt werden solte, welches dann auch nunmehr also erfolget, vndt Uns zur revision vndt gnedigsten ratification unterthänigst überreicht worden.

Wie woll Wir nun Vns nicht obligirt erachten, solche Neue Consistorial-Ordnung vorhero Unsern Landt-Ständen zu communiciren, sondern solche sofort introduciren lassen können; So haben wir doch gnedigst erwogen, daß von Unsern in Gott seligst ruhenden Churfürstl. Vorfahren in dergleichen fällen Unseren getrewen Landtstände vnterthänigstes vndt vnvorgreifliches einrahten erfordert worden; Nun wir Vns dann diesem nach resolviret, erwehnte Neue Consistorialordnung den Vornembsten Unserer getrewen Landt-Stände zu dem ende Communiciren zu lassen, ob Sie dabey etwas in vnterthänigkeit zu erinnern; Also ergetet hiemit Unser gnedigster befehl an Euch, daß Ihr bey erster guter gelegenheit so sich dazu praesentiren wirdt, den Vornehmsten der Stände beykommenden begrif der Newen Consistorial-Ordnung vorzeiget, dabey aber ausdrücklich andeutet, daß es die meinung nicht habe, alss wenn Wir hierübr der Stände Consenss zu erfordern gehalten wehrens, weill dergleichen ordnungen auszufertigen, vns alss dem Landsfürsten vndt

dem sie einmal erlassen, auch von den Ständen als verbindliches Gesetz hingenommen. Sie ist auch nicht, wie so manche ältere Verordnung aus damaliger Zeit, bald in Vergessenheit geraten und erst in letzter Zeit gewissermassen wieder ausgegraben<sup>1)</sup>; vielmehr ist sie bis heute als autoritatives Gesetz fortdauernd in praktischer Geltung gewesen<sup>2)</sup>.

dem die Jura Episcopalia alleinig zustehen; So würden wir auch mit der publicirung länger nicht verzögern, sondern solche ehest zu wercke stellen lassen, dannenhero Sie dann im Fall sie etwas nütliches dabey zu erinnern, damit ehest vndt unverzüglich unterthänigst einkommen solten. Hieran wirdt vnser wille vollbracht. . . .“

<sup>1)</sup> Vgl. über diese neuerliche Behauptung Fischer a. a. O. S. 9; auch Holtze a. a. O. S. 37.

<sup>2)</sup> Das findet sich zu allen Zeiten von massgebender Seite bezeugt. So für die Zeit um 1600 in den von Schreplitz nach Diestelmeiers Entwurf redigierten „Statuta und Gewohnheiten der Chur- und Marcke Brandenburg“, die in der Praxis fast als Gesetz betrachtet wurden (vgl. S. 27); Sam. Buchholtz sagt in seiner „Geschichte der Churmarck Brandenburg“ (III. Tl., S. 482) im Jahre 1767, dass sie „noch heutiges Tages in ihrer ganzen Kraft bestehet“; für Scholtz, den ersten Kenner des märkischen Provinzialrechts, ist sie (vgl. das jetzt bestehende Provinzialrecht der Kurmark Brandenburg, Bd. 2, S. 457) im Jahre 1834 „noch jetzt eins der wichtigsten Provinzialgesetze“; in der Verordnung betr. die Vermögensverwaltung der Kirchen, Pfarren und kirchlichen Stiftungen nach märkischem Provinzialrecht vom 11. Juli 1845 (G.-S. S. 485) ist ihre gesetzliche Geltung ausdrücklich vorausgesetzt. Aus allen Zeiten liegen gerichtliche und Verwaltungsentscheidungen vor, in denen auf jene Ordnung als geltendes Gesetz Bezug genommen ist, und dem mit der kirchlichen Praxis in der Provinz Brandenburg Vertrauten ist bekannt, dass man nicht erst und nicht nur in der Baufrage, die jetzt die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf sie gelenkt hat, auf jenes alte Gesetz Bezug zu nehmen gewohnt war. Insbesondere haben auch die Stände die gesetzliche Geltung niemals weiter beanstandet. Z. B. berufen sie sich in einer Immediateingabe aus dem Jahre 1744, in der sie sich darüber beschwerten, dass ihnen auf Grund eines Kgl. Reskripts neue Patronatslasten auferlegt würden, ausdrücklich auf Titel 13 u. 25 der Visitationsordnung von 1573, die ein „allgemeines Gesetz in geistlichen Sachen“ sei, welches durch einfache Cirkularreskripte nicht aufgehoben werden könne (so in den Akten des Geh. Staatsarchivs Rep. 47 Nr. 2 betr. Pfarrschulbauten, Patronatsbeiträge vol. I, Bl. 54 ff.). Diese Zeugnisse liessen

Sachlich wollte diese Ordnung keine neuen organisatorischen Bestimmungen treffen, vielmehr im wesentlichen nur das bestehende Recht kodifizieren, wie wir es aus den Zeugnissen der ersten Jahrzehnte der märkischen Reformationszeit erkannt haben<sup>1)</sup>. Auch sie geht davon aus, dass die Stadtgemeinde mit der christlichen Gemeinde identisch ist, und dass der Rat die Kommune in allen kirchlichen Angelegenheiten vertritt. Das ist nicht mit besonderen Worten bestimmt, geht aber aus dem Zusammenhalt der verschiedenen über die Lokalverwaltung gegebenen Vorschriften deutlich hervor und wird bestätigt durch die zur Ausführung der Visitationsordnung in der nächsten Folgezeit ergangenen Visitationsabschiede<sup>2)</sup>.

In diesem Sinne erscheinen Rat und Gemeinde als Träger

---

sich noch beliebig vermehren (vgl. auch die deutsche Zeitschr. f. Kirchenr. Bd. 15, S. 387 ff. 432).

<sup>1)</sup> Die Visitationsordnung war bereits im Jahre 1561 druckfertig (vgl. Mühler a. a. O. S. 67). Das publizierte Gesetz enthält gegen diesen Entwurf nur wenig Varianten.

<sup>2)</sup> Von diesen sind besonders die in den Jahren 1600 und 1602 ergangenen Abschiede von Bedeutung, weil bei ihnen überall der Präsident des kurmärkischen Konsistoriums Johann Köppen als Visitor erscheint, dessen Vater zudem bei der Abfassung der Visitationsordnung beteiligt war (vgl. Holtze a. a. O. S. 28. 35). Um auch für diese Zeit ein zusammenhängendes Bild davon zu geben, wie im Einzelfall die lokale Kirchenverwaltung geregelt wurde, sind im Anhang die darauf bezüglichen Bestimmungen des Visitationsabschiedes für Lychen von 1593 abgedruckt, der es neben den bisher publizierten Abschieden aus jener Zeit verdient, bekannt zu werden. Man kann annehmen, dass er ganz im Geiste der Visitationsordnung gehalten ist, denn er ist u. a. von Matthias Kemnitz unterzeichnet, der, wenn er auch nicht, wie irrtümlich angenommen ist (vgl. Holtze a. a. O. S. 35 mit 26), Autor der Visitationsordnung von 1573 gewesen sein kann, so doch bei ihrer Schlussredaktion anscheinend hervorragend beteiligt gewesen ist. Es interessieren hier wie die ganze Fassung, die überall Belege zu obigen Ausführungen gibt, so insbesondere auch die Mitteilungen über das Einkommen der Geistlichen und andere Einzelbestimmungen, die bei der Publikation derartiger Abschiede gewöhnlich als minderwichtig fortgelassen werden.

des kirchlichen Lebens. Zunächst bei Bestellung der Geistlichen, Küster und Schuldiener<sup>1)</sup>. Die bisher bestandenen Kollationsrechte werden zwar aufrecht erhalten. Der Landtagsrecess aus dem Jahre 1572<sup>2)</sup> hatte eben erst bestimmt:

„Zum dritten wollen Wir unsern landständen die Pfarlehn frey und unbeschwert, wie vor alters lassen, und die das Jus Patronatus haben, sollen nochmals damit tüchtige Personen zu beleihen und aus erheblichen Ursachen (doch mit gebürlichen vorgehenden Process) wieder zu enturlauben Macht haben,“

und die Visitationsordnung von 1573 liess in ihren Vorschriften über die Prüfung und Präsentation der Pfarrer diese Rechte gleichfalls unberührt<sup>3)</sup>. Soweit solche aber nicht entgegenstehen, ist jetzt überall das Recht der Kommune, für die Be-

<sup>1)</sup> Das Schulwesen erschien zur Zeit des Erlasses der Visitationsordnung noch als rein kirchliche Angelegenheit, und deshalb sind die gesetzlichen Bestimmungen der Ordnung darüber charakteristisch für die Auffassung der Stellung der Kommunalverwaltung zu den kirchlichen Angelegenheiten. Dabei blieb es im wesentlichen auch noch in den folgenden Jahrhunderten. Noch in Seckendorffs Teutschem Fürstenstaat (Ausg. von 1754, S. 331) lesen wir: „werden die schulen, und das gantze schulregiment, weil die unterrichtung in christlicher lehre dero erstes und wichtigstes stück ist, billig vor werckstätten und vorbereitungsorter der christlichen kirchen geachtet, auch deren verordnung und bestellung vor eine verrichtung des geistlichen regiments gehalten, und dabey gleichwohl auf den fernern zweck, nemlich die unterrichtung in andern nützlichen dingen und wissenschaften auch mit gesehen.“ Immerhin treten hier bald besondere Entwicklungsmomente hinzu und bereiten schon frühzeitig den Differenzierungsprozess vor, der das Kirchen- und Schulwesen trennt. Für die Folgezeit soll daher die Stellung des Schulwesens zu der städtischen Kommunalverwaltung nicht weiter verfolgt werden.

<sup>2)</sup> Mylius C. C. M. VI, 1, p. 103.

<sup>3)</sup> Vgl. den Titel Von der vocation und praesentation der pfarrer: „Wiewol wir niemand seine alte gerechtigkeit an der kirchenbestellung oder des ius praesentandi et vocandi aut nominandi zu entziehen begehren, so wollen und vermahnen wir doch alle und jede collatores, so pfarren zu verleihen haben, das sie zu diesem hohen amte . . . so viel möglich tüchtige personen suchen und präsentieren . . .“ (Schling a. a. O. S. 107).

setzung der kirchlichen Stellen zu sorgen, gesetzlich fest-  
gestellt<sup>1)</sup>:

„Die caplene und prediger sollen von den pfarrern und rethen in  
stedten zugleich vocirt und angenommen, auch do es die noth erfor-  
dert, durch sie samtlich und communicato consilio wieder verur-  
laubet werden.“

„Nachdem auch an einem treuen fleißigen küster nicht wenig ge-  
legen, sollen die küster in stedten vom rathe und pfarrer . . . ge-  
wehlet und sonst keiner ohne des pfarrers willen angenommen noch  
eingedrungen werden, in ansehung das sie bei einander sein und die  
Kirchenemter semtlich bestellen müssen.“

„Und sollen die schulmeister und ihre gehülfen . . . mit gemeinem  
einhelligen rate und bewilligung der pfarrer und rethe in stedten  
angenommen und eingewiesen, auch keiner hierüber eingedrungen  
werden<sup>2)</sup>).

Die Gemeinde hatte dementsprechend auch die Geistlichen  
zu unterhalten, soweit die Pfründe nicht ausreichte:

<sup>1)</sup> Sehling a. a. O. S. 113. 122. 123.

<sup>2)</sup> Hier ist zugleich der Gesichtspunkt angegeben, unter dem die  
Beteiligung des Pfarrers, nachdem ihre historische Begründung (vgl.  
darüber S. 45 Anm. 1) fortgefallen war, weiterhin erwünscht schien.  
Nicht etwa als Organ der Kirchengemeinde, sondern in Hinsicht auf  
seine höchstpersönlichen geistlichen Funktionen, bei denen er auf ein  
nahes Zusammenarbeiten mit den übrigen Kirchendienern angewiesen war,  
sollte er bei deren Bestellung beteiligt sein. Das wurde bei der Neu-  
redaktion der Visitationsordnung, die im Jahre 1659 vorgenommen  
wurde, besonders betont, indem zu der angeführten Bestimmung über  
die Bestellung der Küster folgender Zusatz gemacht wurde: „Es soll  
aber vornehmlich mit willen und wissen desjenigen Pfarrers, so in der-  
selben Kirche der erste ist, ein küster bestellt, und keiner demjenigen,  
so nebst Ihme den gottesdienst in geziemender Ordnung halten, und die  
geistlichen ämbter bestellen muß, aus gunst oder anders absehen auf-  
gedrungen werden. Sollte auch etwa in den Städten jemand von den  
neben Predigern etwas erhebliches wider des vorgeschlagenen küsters  
person, mit dem er ebenermaßen fast teglich vmbgehn muß, einzuwenden  
haben, wehre Er damit vor daß Consistorium nicht vnbillig zu hören“  
(nach einer Abschrift des druckfertigen Entwurfs im Geheimen Staats-  
archiv Rep. 47 Nr. 13). Die in der Visitationsordnung vorgesehene Be-  
teiligung des städtischen Pfarrers bei der Bestellung der übrigen Kirchen-  
diener hat danach auch nichts mit seiner Stellung als Inspektor zu tun.



„Und weil die pfarrer und prediger mit solchen hohen amt beladen und derowegen ir zeitlich gut zu mehren nicht acht haben können, seind die zuhörer pflichtig, ihnen und den ihren nottürftige unterhaltung beschaffen zu helfen und do es in den gemeinen kasten oder vorrathe nicht alles vorhanden, ein jeder nach vermügen dazu zu contribuiren und zu Haufe zu legen, und sie also aus den privatis collectionibus mit zimlichen stipendiis zu versehen, auf das sie von wegen des darbens in ihrem amte fleißig zu sein, unversehrt bleiben mögen, und solchs seind die zuhörer vermüge der göttlichen rechte schuldig in ansehung, das sie müssen vor ihre seelen wachen und gott bitten, das er das reine wort vor des teufels listigen anschlügen und anderer tyrannei gnedigst erhalten wolle“<sup>1)</sup>.

Bei näherer Bestimmung der Leistungen wird kein Unterschied zwischen einer bürgerlichen und kirchlichen Gemeinde gemacht. Hinsichtlich des Vierzeitenpfennigs wird bestimmt:

„... soll hinfüro eine jede person, so zwölf jahre alt ist, sie habe communicirt oder nicht, alle quartal einen pfening seinem Pfarrer geben, und wo solchs von jemens gewweigert würde, sollen die rethe in stedten, oder schulzen und vorsteher der kirchen aufn dörfern, sie darum pfanden lassen.“

„wenn auch die pfarrer oder küster, so keine pferde halten, ecker zu pflügen und zu begaden haben, sollen die einwohner niemands anders seine ecker um gelt zu beschicken annehmen, sie haben dann des pfarrers und küsters ecker zuvor um zimliche belohnung gepflüget und besehet“<sup>2)</sup>.

„Auf das aber die schulmeister und ihre gehülfen ihre billiche unterhaltung haben mögen, sollen die bürger neben dem das ihnen von unsern visitatorn aus dem gemeinen kasten verordent, nicht alleine von ihren kindern das precium oder quartalgelt unverzüglich und treulich entrichten, sondern auch sonst nach vermügen und nach eines jeden orths gebrauche, als wann die Schüler am tage Martini oder neuen jahrestage umsingen, den schulpersonen milde verehrungen mittheilen und sonst gute fürderungen erzeigen“<sup>3)</sup>.

Bei der Einweisung der Pfarrer sollen

„die rethe in stedten, oder die gemeine in dörfern, die den neuen pfarrer bekommen, ihne die fuhre schicken“<sup>4)</sup>.

<sup>1)</sup> Sehling a. a. O. S. 114.

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 119.

<sup>3)</sup> A. a. O. S. 108.

<sup>4)</sup> A. a. O. S. 124.

Der Rat macht hier, wie auch die Gegenüberstellung mit der Verpflichtung der Dorfgemeinden zeigt, eine Gemeindeleistung. Die ausführenden Rezesse weisen auf dies Verhältnis hin. In dem Visitationsabschied für Wriezen von 1600<sup>1)</sup> heisst es:

„Die Schuldiener aber ist der Rath vndt gemeine Bürgerschaft zu besolden schuldigk . . . Aldieweil aber daß einkommen vndt vermügen der kirchen clar für augen, vndt das Rathhauß dißfalls etwas zu thuen nicht vermagk, so haben sie sich an allen teilen biß die Kirche vndt Rathauß in bessern aufnehmen kommen, zu gedulden,“

und ganz ebenso in dem Visitationsabschied für Rathenow von 1600<sup>2)</sup> unter dem Abschnitt „de stipendiis et scholis“:

„Undt ob zwar nicht unbillig . . . daz ihnen eine zulage . . . gönnt würde, Aldieweil aber die tegliche erfahrung vndt der augenschein bezeuget daz wegen eingerissener Tewrung . . . das Rathhauß vndt gemeine bürgerschaft in großen abnehmen kommen, die gotsheuser auch nicht reichen, viel zu endtrahten, So haben sie (die Diener des Ministerii) sich biß durch Gottes milden Segen das Rathhauß vndt Kirche in bessere aufnehmen kommen, billig zu gedulden.“

In dem Visitationsabschied für Havelberg von 1600<sup>3)</sup> ist bemerkt, dass „etzliche geistliche Lehen vnd einkommen . . . zuerhaltung der Kirchen- und Schuldiener in die gemeinen Kasten unndt Städte geschlagen,“ und dass deshalb der Rat für das Einkommen sorgen soll,

„wie denn ein Erbar Rath und die gemeine, wengleich keine Einkommen vorhanden wehren Ihre Kirchendiener selbst zu unterhalten oder den Mangel zu verstaten schuldigk seien.“

Wie zum persönlichen Unterhalt der Geistlichen, so ist die städtische Kommune auch zur Unterhaltung der sächlichen kirchlichen Einrichtungen verpflichtet, soweit das Kirchenvermögen nicht ausreicht oder patronatische Verpflichtungen vorliegen. Sie ist insbesondere Trägerin der kirchlichen Baulast.

<sup>1)</sup> Kons.-Akt. Sup. Wriezen Spec. l. 1.

<sup>2)</sup> A. a. O. Sup. Rathenow Spec. m. 2.

<sup>3)</sup> Kons.-Akt. Sup. Havelberg Spec. C. 2.

Die Visitationsordnung von 1573 enthält darüber die folgenden eingehenden Bestimmungen:

Von den kirchen, iren einkommen und gebeuden.

Die kirchen sollen zu gottes ehren wol gezieret und dergestalt in beulichen wiriden gehalten und zugericht werden, das man gottes wort füglich darinne predigen könne, und nicht dermassen dach oder baulos liegen, das beide, kirchendiener und zuhörer, darein zu gehen scheu tragen, und wo im gottshaus oder kasten soviel, davon es geschehen könnte, an vorrathe nicht verhanden, soll der rath und obrigkeit samt der gemeine in stedten und dörfern, darzu hülfe zu thun und die kirche bauen zu lassen, schuldig sein.

Und sollen die geschlechte, gülden und gewerke, die kirchfenster und anders wie vor alters bessern und halten, auch was sie hievor an wachs und lichten jehrlich der kirchen gegeben, das sollen sie nachmals den vorstehern derselbigen alles bei meidung der pfandung entrichten.

Auf das auch die kirchen zu mehrerm gedei und aufnehmen kommen mügen, so sollen die gottshausleute in allen predigten und sonderlich auf die vier zeiten und zu andern hohen festen mit der tafel oder umtragung des seckleins die gemeine almosen (darzu die pfarrer von der canzel die leute mit fleisse vermahnen sollen) einsamen, was sie bekommen, alsbalde im kasten stecken und gleichergestalt, wie andere der kirchen einkommen, berechnen.

Von besserung und bauung der pfarren.

Nachdem auch zum oftern fürfellet, das die pfarrer mit den patronen und pfarrkindern uneinig, wer die pfarrheuser bessern und bauen solle, darüber die heuser zerfallen, weil dann die pfarrer gemeiniglich arm und die pfarrheuser ihre erbe und eigen nicht sein, kann ihnen dieselbigen zu bauen mit billigkeit nicht zugeschoben werden, sondern werden die patronen, dorfherrn und gemeinden, weil sie ihre schmide und hirten mit wohnungen versehen, sich solchs vielmehr gegen ihren seelsorger, daran ihnen am höchsten gelegen, nicht beschweren.

Darum sollen die collatorn, auch rethe in stedten und flecken, mit hülfe und zulage der gemeine, die pfarren und caplaneien, do es in gemeinen kasten nicht verhanden, bauen und in beulichen wiriden halten.

Von küsters wohnung und unterhaltung.

Die küsterheuser, so vor alters gewesen, sollen von dem amte nicht genommen, sondern allewege zu behuf der küster, von den einwohnern

der dörfer, ohne der küster zuthun, gebauet, gebessert und erhalten werden, auf das sie sonderliche gewisse wohnungen, do sie im fall der noth zu finden sein, haben mögen und sollen nicht bei den junkern in iren heusern liegen oder den junkern von den küsterheusern, als cosseten zu dienen schuldig sein.

Von den schulen, auch schulmeistern und ihren gesellen.

Weil die alten zu forderung der christlichen religion gemeiniglich bei einer jeden kirchen in stedten eine schule verordent und aufgerichtet, in welcher die jugend und kinder, nachdem sie dem herrn Christo durch die heilige taufe eingeleibet, in guten künsten und dem catechismo, auch wahren religion seind unterwiesen worden, ordnen und wollen wir, das die obrigkeiten jedes orts die schulen ordentlich und nottürftig bauen, . . .

Von kirchhöfen.

Und weil die kirchhöfe der verstorbenen christen, so von Christo selig gemacht und am jüngsten tage wider auferweckt werden sollen, schlafheuser sein, sollen die kirchhöfe allewege rein und zierlich gehalten werden, wie wir dann den rethen in stedten, auch schulzen und gemeinen in dörfern, hiemit in ernste auflegen, das sie dieselbigen allenthalben mit mauren, planken odern andern guten zeunen, auch schranken und thüren wol und mit fleisse allenthalben also vermachen, das keine schwein, kühe oder ander viehe darauf kommen können, so soll auch in stedten nicht gestattet werden, das darüber gefahren oder mist, noch ander unflat, wie bishero geschehen, dahin geschüttet werde. Wir befehlen auch hiermit unsern landreitern, das sie in ihren bereiten darauf sehen und, da sie die kirchhöfe unbezeunet und baufellig befunden, die nachbarn dieselben zu verwaren warnen und, wo es nicht geschieht, die jedes orts um ein halb schock pfanden und strafen sollen.

Die Begründung der Heranziehung der Gemeinde liegt für die damalige Auffassung, nicht anders wie es hinsichtlich der Pfarrbesoldung in der Visitationsordnung ausgesprochen war, darin, dass es als Christenpflicht anzusehen sei, für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen zu sorgen. Das wird gerade in den im Anschluss an den Erlass der Visitationsordnung gegebenen Abschieden wiederholt betont<sup>1)</sup>. Als Verpflichtete

<sup>1)</sup> So zur Begründung einer Kirchensteuer für Bauzwecke in dem Visitationsabschied für Berlin von 1574 (Sehling a. a. O. S. 168): „Und

erschieden danach die Pfarrkinder. Diese bildeten zugleich die örtliche Kommune. Daher wird denn auch bei Ausführung der Visitationsordnung überall die bürgerliche Gemeinde als die nach dem Gesetz verpflichtete bezeichnet. In dem Visitationsabschied für Storkow von 1579<sup>1)</sup> ist bestimmt:

„Eß wollen aber ... gleichwohl die Hrn. Visitatorn E. Rath Und gemeiner Stadt anstatt Churf. Gn. auferleget vnd befohlen haben, daz E. Rath die Behausung des Capellanß zum fürderlichsten widerum erbawen vnd dermaßen zurichten lassen, daz der Capellan darin seine Wohnung daselbst haben vnd sein officium desto füglich in der Kirchen vnd sonst bestellen könne.“

Nach einem Visitationsabschied für Bernau von 1600<sup>2)</sup>

nachdem die kirchengüter von alters her zu allen festen oder vier zeiten mit der tafel zu den gebäuden der kirchen gesammelt, da aber solches nunmehr abkommen und gleichwohl die hohe nothdurft erfordert, daß ein jeder christ die kirchen in baulichen würden erhalten helfe; als wird zu solchen behuef bedacht, weil eine jede person, so des hochwürdigen sacraments gebrauchet, alle quartal dem probste einen neuen pfennig giebet, daß sie nun hinfüro zwei neue pfennige geben und entrichten, zu welchen vier zeiten denn auch die vorsteher zu den kirchengebäuden, weil es vor alters auf der tafel also hergebracht, treulich einfordern, berechnen und sonst alle händel wie obstehet, nach der churfürstl. Visitationordnung und diesem abschiede reguliren und richten sollen, alles bei meidung sr. churfl. gnaden strafe und ungnade.“ Vgl. ferner den Visitationsabschied für Zossen von 1575 (Kons.-Akt. Sup. Zossen Matr. Spec. f. 1): „... Undt nachdeme diese Kirche vndt Kasten Arme, Undt ein jeder Christ die Kirche in bewlichen würden zuhalten schuldigk, Sollen die Vorsteher bey dem Pfarrer vndt Caplan anhalten, die vermügenden von dem Predigtstuell und in krankheiten zu vermahnen dazu williglichen zu bescheiden ... Gleichergestalt sollen auch die Vorsteher des Kastens mit dem Beutel fleißig in der Kirche umbherzugehen nicht versäumen. ...“ Mit denselben Worten wird die Heranziehung der Gemeinde auch z. B. in den Visitationsabschieden für Spandau von 1576 (Akten des Konsistoriums Sup. Spandau Spec. e. 3) und Lychen (a. a. O. Sup. Templin Spec. f. 1) begründet.

<sup>1)</sup> Kons.-Akt. Sup. Storkow Spec. f. 1.

<sup>2)</sup> A. a. O. Sup. Bernau Spec. a. 1.

„wird ein E.E. Raht zu völliger einrichtung (des Kirchhofs) soviel fleißiger verdacht seyn, dazu denn die gemeine Bürgerschaft mit contribuiren undt die unkosten nicht auf den gotteshäusern allein geschlagen werden sollen.“

In dem Visitationsabschied für Wriezen von 1600 <sup>1)</sup> heisst es:

„... Sonderlich weil der eine gibel an der kirchen noch zu fertigen, dortzu dan ein Ehrbar Rath vleiß haben soll bey den benachbarten nvd frembten von adell etwas zu erbitten, auch vnder der Bürgerschaft eine hülffliche Anlage zu verordnen.“

Dazu findet sich die Marginalbemerkung: „NB der Rath soll macht haben, unter der Bürgerschaft anordnung zu machen.“ Ebenso kann in dem Visitationsabschied für Zossen von 1575 <sup>2)</sup> mit den Worten „Rath vnd Gemeine“ nur die bürgerliche Gemeinde gemeint sein, wenn es dort heisst:

„Weil aber die Pfarre gar verfallen, soll dieselbe durch den Rath vnd gemeine alhie, desgleichen durch die leute zugehörigen Filial vnd Dörfer Inhalts der Visitation-Ordnung zum allersonderlichsten wieder erbawet werden, also wo ein jeglicher einwohner alhie zue Zossen zwey theill giebt vnd thut, das dakegen ein jeder Pawer der eingepfarrten Dörffer ein theil an Gelde, fuhren, vnd handtarbeit thuen solle, Undt zweifeln die Visitatores nicht, der H. Hauptmann werde die leute dermaßen dazu anhalten lassen, auch selbst mit Holtzung vnd sonst günstige Forderung hierinne erzeigen.“

Die Stellung des Rats ist auch hier wieder nicht die eines neben der Gemeinde stehenden Rechtsträgers, sondern die des obrigkeitlichen Vertreters der Kommune, der über deren Mittel verfügt. Deshalb sprechen die Ausführungsanweisungen in den Fällen, in denen nach der Visitationsordnung eine Gemeindeverpflichtung in Frage steht, abwechselnd von einer Verpflichtung des Rats oder der Gemeinde; der Rat wird als ausführendes Organ der Gemeinde in Anspruch genommen. Er nimmt die Mittel zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Kämmereivermögen und macht, wenn dieses nicht zulangt, eine besondere Anlage bei der Gemeinde; lediglich diesen Sinn hat es, wenn in der

<sup>1)</sup> A. a. O. Sup. Wriezen Spec. l. 1.

<sup>2)</sup> A. a. O. Sup. Zossen Spec. h. 1.

Visitationsordnung gesagt ist, dass der Rat „samt der Gemeinde“ mit „Hülfe und Zulage der Gemeinde“ die Kosten tragen soll. So verstehen wir den Visitationsabschied für Neustadt-Eberswalde von 1573 <sup>1)</sup>:

„Weill inn vnsers gnedigsten Hern Visitation Ordnung vorsehen, das die Obrigkeiten die Schulen bessern vnd bawen sollen, legenn die Visitatores dem Erbarn Rath hiemit auf, das sie diese Schule mit Hülfe der gemeine zum förderlichsten bawen . . .“

und den Abschied für Trebbin von 1575 <sup>2)</sup>:

„Und obwohl diese Pfarre ein eigen Pfarrhauß gehabt auch noch hat, So ist es doch im augenschein befunden, daß dieselbige von E.E. Rath Und gemein dieser Stadt in wesentlichen gebeden nicht gehalten, darüber das Pfarrhauß auch so bawfelligk worden, das eß der Herr Pfarrer nicht hat bewohnen können, Sondern sich in sein eigenthumbliche behausung begeben müssen. Derwegen hat E. E. Rath dem Pfarrer die jährliche Schosse erlassen. Eß hat aber E. E. Rath den Herrn Visitatoribus daß Pfarrhauß zum fürderlichsten wiederumb zu erbawen vorwilliget vnd zugesagt.

Weil aber die Dorfschaften . . . in diese kirchen gehen . . . Sollen obgемelte Dorfschaften Inhalt Churfürstlicher Brandenburgischer Visitation Ordnung die Pfarre bawen auch in wesentlichen gebewden erhalten helfen dermaßen vnd also Daß die Einwohner dieser Stadt Trebbin zweytheil die eingepfarrte Dorfschaften aber ein theil an gelde fuhre vnd handt arbeit thun sollen . . .“

In dem Abschied für Spandau von 1576 <sup>3)</sup> ist an verschiedenen Stellen den Worten nach lediglich der Rat in Anspruch genommen. So heisst es:

„. . . Undt seindt die Visitatores der Vngezweifelten Zuversicht, ein Ehrbar Rath werde die Pfarre, wie sie allewege gethan, Inhalts Unsers gnedigsten Herrn Visitationordnung zu jederzeit bessern Und in bawlichen Würden erhalten,“

und ferner unter der Ueberschrift: „Was einem Ehrbar Rath Obrigkeit halben hierinnen zu thun gebühret“:

„. . . So werden auch ein Ehrbar Rath sonder Zweifel die Kirche,

<sup>1)</sup> Kons.-Akt. Sup. Eberswalde Gen. 1.

<sup>2)</sup> A. a. O. Sup. Zossen Spec. f. 1.

<sup>3)</sup> A. a. O. Sup. Spandau Spec. e. 3.

desgleichen der Pfarre Vndt der Capelan Häuser als stuben, Keller, Vnd ander gemächer bawen vndt bessern helfen.“

Dass der Rat hier nicht als ein von der Gemeinde verschiedener Rechtsträger, sondern als obrigkeitlicher Vertreter der Kommune in Anspruch genommen wird, geht daraus hervor, dass ausdrücklich auf die Visitationsordnung Bezug genommen wird, in welcher die Baulast der Gemeinde festgestellt ist, und dass gerade in diesem Visitationsabschied die besondere Begründung der Gemeindebaulast mit der jedem Christen obliegenden Pflicht gegeben ist<sup>1)</sup>.

Ebenso bedeutsam ist der Visitationsabschied für Lychen von 1593. Auch hier wird grundsätzlich die Baupflicht der Gemeinde anerkannt; trotzdem heisst es:

„Weill die Visitatores befunden, das die Pfarre alhie verfallen vnd der Pfarher in seiner eigenen Behausungen wohnt, vnd aber solche fast vngelegen, Als ist dem Rath vnd Vorstehern auferleget worden, das sie die Pfarre forderlichst wider bawen vnd dieselbe mit den gehegen dermaßen vorwahren sollen, das dieser oder künftiger Pfarrer darin sicher vnd füglich wohnen können“

und weiterhin:

„Weill auch keine Caplaney vorhanden vnd der Caplan seine eigne Wohnung hat, soll ein Erbar Rath und Vorsteher gleichergestalt dahin trachten, das forderlichst ein haus zur Caplaney gebawet und er mit eigenn zimlicher Wohnunge vorsehen werden müge.“

In dem Visitationsabschied für Wittstock von 1581<sup>2)</sup> ist im Eingang besonders betont, dass nach der im Jahre 1573 publizierte Kirchen- und Visitationsordnung verfahren werde, und damit hielt man es also offenbar für sachlich übereinstimmend, wenn festgestellt wurde:

Der Pfarrer „hat ein Pfarrhaus, dasselbe ist E. E. Rath Ihme in wesentlichen gebäwdn zu erhalten schuldig“ und der Diakonus „hat ein Wohnhauß Inn der Capellaney, welche Ein Rath Inn wesentlichen gebäwdn zu erhalten pflichtig“.

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 74, Anm. 1 a. E.

<sup>2)</sup> Kons.-Akt. Sup. Witstock Spec. l. 1.



Die ganze kirchliche Vermögensverwaltung blieb weiter Kommunalangelegenheit. Auch hierin kodifizierte die Visitationsordnung von 1573 lediglich bestehendes Recht. Sie bestimmt in Kapitel 15<sup>1)</sup>:

„Es sollen in allen stedten und flecken . . . Gottskasten in die Kirchen gesatz und darein die einkommen der geistlichen lehen, desgleichen almosen und andere christliche milde gaben zu erhaltung der kirchendiener und gebeude auch zu der armen notturft gesamlet werden . . . und sollen . . . feine ehrliche gottfürchtige redliche und geschickte leute, der kirchen und kasten zum besten erwählet werden, die von allen einkommen und ausgaben richtige register halten und davon rechenschaft thun können. Nemlichen in stedten sollen zum wenigsten vier personen, als einer des raths, zwene aus den vier werken und einer von der gemeine dazu verordent werden.“ „Die Vorsteher . . . sollen dem rathe und pfarrern im beisein zweier Personen aus den vierwerken und zweien von der gemeine, jehrlich beständige Rechnung thun.“

Mit der Vermögensverwaltung ist die Armen- und Hospitalverwaltung verbunden, und zwar auch, soweit es sich um die persönliche Fürsorge für die Armen handelt:

„Sie sollen auch treulich mit dem einkommen und ausgaben der hospitalen umgehen, auch die armen leute darinne mit notturft versehen, und achtung darauf geben, das diejenigen so leibs schwachheit halber die kirchen zu besuchen verhindert, gleichwol mit predigten und tröstungen aus göttlichem Worte versorget werden, und so sie darinne mangel spüren, die pfarrer und caplene in dem fleißiger zu sein darum ansprechen.“

„So sollen auch die vorsteher nicht versäumen, in kirchen den beutel umzutragen und zu unterhaltung der armen in kasten damit zu samlen“

„Und wo auch den vorstehern in stedten oder flecken etliche hausarmen angegeben oder die sie selbst erfahren würden, sollen sie denselbigen aus den gemeinen Kasten, so viel sich leiden will, auch hülfe erzeigen, doch mit vorgehender fleißiger erköndigung ires wandels, narung und arbeit, damit nicht faule, lessige und willige arme leute aus den gemeinen beutel in müßiggang ernehret und dadurch den rechten nottürftigen armen das brod aus dem maule entzogen werden möge.“

<sup>1)</sup> Sehling a. a. O. S. 115.

In dieser ganzen Tätigkeit erscheinen die „kirchveter“ auch hier noch nicht als Vertreter einer von der Kommune verschiedenen Kirchengemeinde; sie stehen nicht der kommunalen Ratsbehörde gegenüber, sie werden vielmehr auch weiter wie eine städtische Deputation angesehen. Diese Auffassung ihrer Stellung zeigt sich bei ihrer Verpflichtung, wie sie in den Visitationsabschieden bezeugt wird. Sie werden in der Regel verpflichtet „bey Ihren Eiden und Pflichten als sie unserm gned. Churfürsten und Herrn auch Ein Erbarn Rath verwandt“<sup>1)</sup>.

Der Rat tritt auch in der laufenden Verwaltung überall eingreifend neben sie. So hatte er sich nach der Visitationsordnung insbesondere fortlaufend um die Hospitalverwaltung zu kümmern<sup>2)</sup>:

„Es sollen auch die rethe in stedten alle quartal im jahre zwene aus irem mittel und zwene von der gemeine verordnen so die hospitale und siechenheuser besichtigen und sich erkunden, wie die arme leute darin gespeiset und gewartet werden. Und do mangel gespüret würde, sollen sie mit den vorstehern der kasten und hospital ernstlich daraus reden, den armen von dem, so dazu verordnet, ihre gebühr zu beschaffen und zu verreichen.“

Wir finden den Bürgermeister zugezogen bei der Oeffnung des Kirchenkastens<sup>3)</sup>, den Rat bei der Verteilung der Armenspenden auch unmittelbar beteiligt<sup>4)</sup>. Er erlässt Kirchstuhl-

<sup>1)</sup> So z. B. in den Visitationsabschieden für Spandau von 1576, Storkow von 1579, Gransee von 1581, Kyritz von 1600 (Kons.-Akt. Sup. Spandau Spec. e. 3, Storkow Spec. f. 1, Gransee Spec. c. 1, Kyritz Spec. i. 2). In dem Abschied für Zossen von 1575 (Kons.-Akt. Sup. Zossen Spec. h. 1) ist nur auf ihre kommunale Stellung Bezug genommen: „In maßen dann die Visitatores den vorstehern so itzo oder künftig sein werden, denselben also wie obstehet, bei ihren geistlichen gewissen vndt pflichten, damit sie gemeiner stadt verwandt, getreulich nachzukommen, hiemit thun einbinden.“

<sup>2)</sup> Sehling S. 130.

<sup>3)</sup> So in Strausberg nach dem Visitationsabschied von 1600 (Kons.-Akt. Sup. Strausberg Spec. i. 1).

<sup>4)</sup> Vgl. den Abschied für Perleberg von 1600 (Kons.-Akt. Sup. Perle-

ordnungen<sup>1)</sup> und hat sich für das Opferwesen in der Kirche zu interessieren<sup>2)</sup>.

Zum Schluss enthält die Visitationsordnung ein umfassendes Kapitel unter dem Titel: „Wie die weltliche obrigkeiten, haupt- und amtleute, auch andere gerichtsverwalter und befehlhaber in stedten und dörfern über dieser ordnung halten sollen.“ Hier wird den örtlichen Obrigkeiten, also in den Städten den Räten, die Sorge für das gesamte kirchliche Leben, die Wahrung der Lehre, Kultusordnung und kirchlichen Zucht nicht minder wie die Vermögensverwaltung, ans Herz gelegt:

„Die Obrigkeiten jedes Orts sollen mit treuem fleiße dahin trachten, daß die pfarren und kirchengüter also angewand werden, das dieselben alleine den kirchendienern, schulen unvermügenden studenten und blutarmen dergestalt mitgetheilet werden, das dem herrn Christo . . . könne rechenschaft davon gegeben werden, und sonderlich darauf sehen, das von den kirchengütern . . . nichts entzogen. . . . Also sollen auch die obrigkeiten in stedten und dörfern über ihren pfarrer, kirchen- und schuldienern treulich halten, die wider gewalt, frevel und sonst schützen und neben ihnen ernstlich befördern helfen, das die leute treulich zur kirche gehen, und do sie eltern und haushalter erführen, die ihre kinder und gesinde von der kirchen abhielten, und im catechismo nicht unterweisen ließen, sollen sie die darum strafen.

Sie sollen auch darauf sehen, das die pfarrer und caplene die episteln und evangelia vor dem altere nicht deutsch, sondern in der alten gewonlichen melodei lateinisch singen, und dann hernach um

berg. Gen. 2): „Die Visitatores zweifeln auch nicht, Ein Erbar Rath werde neben den Vorstehern die Spenden vnnndt anders, wie es von Gottfurchtigen Leutten mildiglich verordnet, getrewlich austheilen vnnnd den dürftigen nichtes entziehen.“

<sup>1)</sup> So im Jahre 1588 in Werben (nach den dortigen Pfarrakten).

<sup>2)</sup> Vgl. den Abschied für Zossen (S. 80, Anm. 1): „Als auch in andern Städten gebrechlich, wan die Männer mit dem Breutigam vor die Treuwe gehen, das Sie neben dem Breutigam sobald sie in die Kirche kommen, zum kasten gehen, vnd ein jeder nach Vermügen vor die Armen darein stecke. So soll der Rath vnd Pfarrer solches der Gemeine verkündigen, das es alhie auch so gehalten werden möge. Und dasselbe Geldt zu der Kirchengebenden oder Besserung der Kirchendiener besoldung gebrauchen.“

der einfältigen willen, deutsch vorlesen, das sie es verstehen können, welches im singen nicht geschehen kann, desgleichen, daß die elevation des hochwirdigen sacraments in der Messe bleiben und nicht abgethan, viel weniger anstatt des kelches die pathen . . . elevirt werde.

Dann unsere endliche meinung ist, das in religionssachen allenthalben in unserm churfürstenthum und landen gleichheit und es an einem orte wie am andern, beide in der lehre und ceremonien, unserer christlichen kirchenordnung gemeiß, gehalten werden solle. Und legen wir den rethen in stedten, deßgleichen den collatorn, schulzen und gottshausleuten aufn dörfern, hiemit auf und einbinden und befehlen ihnen, das sie bei den eiden und pflichten, damit sie uns verwandt, sollen in ihren kirchen fleißig aufsehen thun, auf das unser kirchenordnung von allen kirchendienern gehalten werde . . .“

(Folgen eingehende Vorschriften, wie die Obrigkeiten für Feiertagsheiligung sorgen sollen.)

„Weiter sollen sie diejenigen, welche öffentlicher Laster halben, als ehebruch, hurerei, unzucht, zauberei, unzulessigen wuchers, greulichs fluchs, spielens, verdecktigs müßiggangs, schwermerei und dergleichen übelthaten und grober laster, die eins theils der peinlichen strafen würdig sein, berüchtigt und schuldig befunden, nicht dulden, sondern die nach gelegenheit der verbrechung, am leib oder sonst mit verweisung, andern zu abscheu, zu ernster straf fordern oder unserm consistorio alhie vermelden . . .

Gleichergestalt soll es auch mit den bösen ungerathenen kindern, die ire eltern lestern, schmehen oder schlagen gehalten werden. Und ob gleich die eltern solches nicht klagen würden, sollen doch die nachbarn solches der obrigkeit vermelden, auf das sie wegen ihres frevendlichen ungehorsams, inhalts der rechte, ex officio, gestraft werden mögen.“

(Folgen Vorschriften zur Unterdrückung des Konkubinats der Geistlichen, sowie über Zucht und Ordnung bei Begräbnissen.)

„Es seind auch die obrigkeiten schuldig und pflichtig, ihre unterthanen mit ernste und vermittelst der pfändung dahin zu weisen, das sie den kirchen, kasten und dienern göttlichs worts, auch den hospitalen, ihre gebürliche pechte, zehend, zins opfer oder vierzeitenpfennig und anders, ohne betrug und vollkömlich zu rechter zeit entrichten und geben, auch die gebeude der kirchen, pfarren, schulen und küstereien aufrichten und erhalten helfen.

....

Vor allen dingen aber sollen die obrigkeiten gott in fleißigen ernste bitten und anrufen, das er alle ihrer und ihrer gemeinden und diener

handel, werke, rathschlege, geschefte und fürnehmen, gnedig und seliglich, zu ehre seines namens regieren und führen wolle.“

Die damit gegebenen weitgehenden Kompetenzen finden wir denn auch in den gleichzeitigen Visitationsabschieden besonders den Räten in den Städten zugewiesen. So hinsichtlich der Sorge für die Erhaltung der reinen Lehre in dem Visitationsabschied für Spandau von 1600<sup>1)</sup>:

„Und sol einem Ehrbahren Rathe sampt dem Pfarher an Churfl. Gn. Stadt hiemit auferleget Vndt befohlen sein, ob solcher wahren reinen lehr steif Undt fest zu halten Vndt dohin mit sonderm ernst zu sehen, daß die Diaconi vndt Pastores so wol in der Stadt alß auf den Dörfern wie auch die schulgesellen in gesambt vndt sonders bey dieser lehr der Augspurgischen Confession . . . bleiben, dieselbe auf die Cantzeln vnd schulen rein vndt vnverfelschet . . . treiben, die . . . sacramenta in gesundem gebrauch administrieren, auch doeben auf ihre PfarKinder Undt Einwohner, daß die reiner Religion bleiben, fleißig anmerken, Undt do iemandt in frembder Religion der gemeine ärgerlich Vorgege . . . denselben beym Consistorio ansagen solle.“

Hinsichtlich der Aufsicht über die Geistlichen in dem Visitationsabschied für Gransee von 1581<sup>2)</sup>:

„Was die obrigkeit amptshalber in diesen geistlichen Sachen zu erhaltunge der kirchen und derselben diener zu thun schuldigh . . .  
 . . . Wollen die Visitatores E.E. Rath bey Ihrenn Eidenn vnd Pflichtenn, damit sie unserm gnedigsten hernn . . . vorwandt, auferlegt vndt befohlen haben, daß gemelter Rath versehen vndt vor allen dinge gut achtung darauf geben soll, das die geistlichenn, so der kirchenn vndt Schulen vorwandt, sich der Churf. Brandenburgischen Christlichen Kirchenn vndt Visitation Ordnung, auch dieses jezigen gegebenen Abscheides gehorsamblich vorhalten.“

Hinsichtlich der Kirchenzucht in dem Visitationsabschied für Perleberg<sup>3)</sup>:

„Was einem Erbaren Rath obrigkeit halben hierinnen zuthuende gebühret. . . Vndt sezen die Visitatores in keinen Zweifel, E.E. Rath

<sup>1)</sup> Kons.-Akt. Sup. Spandau Spec. e. 3.

<sup>2)</sup> Kons.-Akt. Sup. Lindow-Gransee Spec. c. 1.

<sup>3)</sup> Kons.-Akt. Sup. Perleberg Gen. 2.

werde, wie es Ihrem Amte nicht anders geziehet, auch die öffentliche Laster alß Ehebruch, Hurerey, Unzucht, Zauberey, Vnzulässigen Wucher, Fluchen, Gotteslästerungen, spielen, täglichen schlemmen, vndt dergleichen grobe Thaten, so Gottes Verbothen zuwieder, auch in beschriebenen Rechten sträfflich, vnd an denen örteren, da man Gottes Wort recht Prediget, hoch ärgerlich sein, gute vleißige achtung geben, die verbrecher der Stadt verweisen vndt die Ehebrecher vermüge der Rechte strafen . . .“

Nach der systematischen Stellung dieser Bestimmungen im ganzen der Visitationsordnung und der Ueberschrift des Kapitels könnte man annehmen, dass es sich dabei um Befugnisse handelte, die mit der Stellung des Rats als Kommunalorgan nichts zu tun haben, sondern Befugnisse sind, die grundsätzlich dem Kurfürsten zuständig, von ihm lediglich in dessen Auftrage auszuüben sind, etwa wie man heute zwischen einem eigenen und einem übertragenen Wirkungskreis der Kommunalorgane unterscheidet. Allerdings sind die in dem Schlusskapitel beschriebenen Aufsichtsrechte kirchenregimentliche; sie werden als solche in gleichzeitigen Abschieden ausdrücklich bezeichnet<sup>1)</sup>, aber deren Wahrnehmung war eben nach reformatorischer Auffassung auch Sache gemeindlicher Selbstverwaltung<sup>2)</sup>. Die Bildung des besonderen Begriffs des Kirchenregiments, wie er heute bisweilen gefasst wird als der zentralen Kirchenleitung im Gegensatz zur örtlichen Selbstverwaltung und damit die grundsätzliche Unterscheidung der zu dieser und zu jener gehörigen Kompetenzen gehört erst einer späteren Zeit an. Obrigkeitliche und kommunale Kompetenz ist nach der der Visitationsordnung zu Grunde liegenden An-

<sup>1)</sup> In dem Visitationsabschied für Lychen von 1593 (Kons.-Akt. Sup. Templin Spec. f 1; vgl. Anlage II) steht ein entsprechender Titel unter der Ueberschrift: „Was einem Erbar Rath zu beforderung des kirchenregiments zu thun gebüret.“

<sup>2)</sup> Vgl. den Visitationsabschied für Spandau von 1576 (Kons.-Akt. Sup. Spandau Spec. e 3): „Sind anfänglich die Visitatores hoch erfrewet, daß ein Erbar Rath mit ihrem Pfarrer, Capelänen, Schulmeister und Schuldiener Jm geistlichen Regiment in guter einigkeit.“

schauung noch kein Gegensatz. Die in Frage stehenden obrigkeitlichen Befugnisse hatten die kommunalen Selbstverwaltungsorgane aus eigenem Rechte. Das ist wohl auch die Auffassung, die zu Grunde liegt, wenn in den Visitationsabschieden gerade im Hinblick auf jene Vorschriften immer wieder betont wird, dass die Räte danach handeln möchten, „wie Ihnen wegen Ihres tragenden Amtes als Christen gebühret“<sup>1)</sup>.

Alle Rechte und Pflichten der städtischen Organe in der Kirchenverwaltung werden auch in der Visitationsordnung von 1573 nicht auf ein Patronat zurückgeführt, vielmehr von den Rechten und Pflichten der Patrone, die gleichfalls geregelt werden, wohl unterschieden. So wird insbesondere die Sorge für die Bestellung der Kirchenämter nicht als auf Patronat beruhend bezeichnet, sondern ausdrücklich als durch die Visitationsordnung begründet den Patronatrechten gegenübergestellt; auch ist der Rat, wo ein Patronat besteht, der Sorge, sich um die Besetzung der Stellen zu kümmern, nicht enthoben. So heisst es in dem Visitationsabschied für Perleberg von 1600<sup>2)</sup> hinsichtlich der Pfarrstelle, dass „das ius patronatus dem Domkapitel (sc. zu Havelberg) ohne Mittel zuständig“, der Rat aber „das Domkapitel um einen andern Pfarrer anzulangen wissen“ soll; „Die Caplene sollen vermöge . . . unsers gn. Herrn Visitation-Ordnung vom Pfarrherrn vndt Erbar Rath alhier communicato consilio angenommen . . . werden.“ Ebenso in dem Visitationsabschied für Gransee von 1602<sup>3)</sup>:

„. . . daß das Jus Patronatus dem Churfürsten zu Brandenburg . . . totaliter zustehe, darumb er denn auch dabei zu lassen, Vnd hat sich ein Ehrbar Rath auff zutragende Fälle danach zu achten, daß Sie bey Churf. Gn. umb Ersetzung des Pfarrdienstes anhalten, vnd ohne vorwissen keinen vociren oder annehmen; die

<sup>1)</sup> So wörtlich in den Abschieden für Lychen von 1593, Zossen von 1575, Perleberg von 1600 (Kons.-Akt. Sup. Templin Spec. f 1, Zossen Spec. h 1, Perleberg Gen. Nr. 2).

<sup>2)</sup> Kons.-Akt. Sup. Perleberg Gen. 2.

<sup>3)</sup> Kons.-Akt. Sup. Liudow-Gransee Matr. L. 3 Nr. 3.

Diaconos aber Vnnd Schulgesellen nimpt inhalt der Consistorial-  
ordnunge der Pfarherr Vnd Rath zugleich an.“

Wo der Rat ein Patronatsrecht durch Vertrag mit dem bisherigen Inhaber erwarb, verlor dieses seinen bisherigen Charakter als einer auf einem Spezialtitel beruhenden Sonderberechtigung und ging in dem umfassenderen Gemeinderecht auf, nicht anders, als wenn heutzutage einer Kirchengemeinde, die früher einen Patron hatte, das freie Kollaturrecht zugestanden; man spricht in diesem Fall wohl davon, dass die Kirchengemeinde jetzt Patron sei, ohne aber damit nun die Gemeinderechte als patronatische ansprechen<sup>1)</sup> zu wollen. Der Rat handelte in solchen Fällen dann in der Folge bei Besetzung der Pfarrstelle als Vertreter der Gemeinde, die Bürgerschaft und Kirchengemeinde in einem war. Diese Auffassung tritt uns aus den verschiedensten Urkunden der damaligen Zeit entgegen; so lesen wir in dem Visitationsabschied für Neustadt-Eberswalde von 1573<sup>2)</sup>:

„Weil die . . . Visitatores . . . befunden, daß der Erbar Rath das Pfarrecht von weilandt dem vorigen . . . Churfürsten . . . an sich gebracht, lassen sie es auch dabey vnnd mogenn derwegen Ein Erbar Rath vnnd gemeine alhie, wenn es Ihnen an einem Pfarrer mangelt, einen andern Vocirn;“

und ebenso in dem Visitationsabschied für Wriezen von 1574<sup>3)</sup>:

„Weil die . . . Visitatores . . . befunden, daß der Erbar Rath vorzeiten das Pfarrecht von dem Closter Fridlandt mit bewilligung der hohen Obrigkeit an sich gebracht, lassen sie es auch dabey vnd mogen derweg der Erbar Rath vnd gemeine alhie wan es ihnen an einem Pfarrer mangelt, einen andern vociren und Inhalts der Visitationordnung Churfl. Consistorio vnd gemeinen Superintendenten zu confirmirn vnd Jnstituirn praesentirn.“

In einem Recess für Wilsnack von 1587<sup>4)</sup> heisst es:

<sup>1)</sup> Vgl. Niedner in der Deutsch. Zeitschr. f. Kirchenrecht, Bd. 8, S. 256 u. 259.

<sup>2)</sup> Kons.-Akt. Matr. Sup. Eberswalde Gen. 1.

<sup>3)</sup> A. a. O. Sup. Wriezen Spec. I. 1.

<sup>4)</sup> Kons.-Akt. Sup. Havelberg-Wilsnack Spec. p. 2.



„Soviell das ius patronatus über die Kirchen betreffen thut, obwollen der Rath und gemeine Bürgschafft bishero steiff und fest darauf gehalten, daß Ihnen solch Pfarrlehn daselbst allein zustehe vnd gebure, wie sie denn in den nehest verlauffenen jharen zu vnterschiedlichen Zeiten etliche Pfarrherrn nacheinander vociret und bestellet hatten . . .“

und es treten dementsprechend in einem weiteren Kommissionsrecess von 1604 in Verhandlungen über die Pfarrstelle „Raht und Gemeine“ auf, „Rath und ganze Gemeine“ heisst es, hätten das Pfarrhaus an sich gebracht, sie bewilligen freie Weide. Es ist bezeichnend, dass sogar der Plan bestand, die Pfründen, deren Vergebung auf Grund früherer Spezialrechtstitel kommunalen Instanzen zustand, überhaupt in den gemeinen Kasten aufgehen zu lassen. Der Entwurf der Visitationsordnung von 1561 hatte darüber die Bestimmung:

„Und weil wir berichtet worden, das sich etliche beneficianten understehen, die Geistlichen lehen bei iren leben anderen zu Cedirn vnnnd abzutredten oder sonst den gemeinen kasten zu apracticiren vnnnd abhendig zu machen, So wollen wir danach, das alle vnd jede geistliche lehen, darahn die Redte, gerichte, geschlechte, gewercke vnnnd bürger in Stedten die Collation haben, nach absterben der besitzer, do vnser vorordente Visitatores dieselben In Kasten geschlagen, Ungeachtet einicher Cession oder abtredtung Jn dj Kasten gezogen, vnnnd derselbigen einkommen zu vntterhaltung der kirchdiener gebraucht werden sollen.“

Wir begegnen ferner auch in der Visitationsordnung der Vorschrift wieder, dass die städtische Kirchenverwaltung ihr Augenmerk gerade auch auf die Kontrolle der Patrone zu richten habe<sup>1)</sup>. Ihre innere Begründung fanden die Rechte

<sup>1)</sup> Sehling a. a. O. S. 116:

„Danach sollen sie sonderlich gute achtung geben, das keine hauptsummen vorkommen oder dem kasten abhendig gemacht werden und daneben alle hauptverschreibungen der lehen, so in den kasten geschlagen, ungeachtet, ob etliche noch nicht darein gefallen weren, von den patronen, collatorn, freundschaften oder besitzern derselbigen lehen, ohne einichen fernern verzug, do es albereit nicht geschehen, fordern und in einer sonderlichen laden wol verwahren, auch nicht gestatten, das die halter oder inhaber der unverledigten lehen, die

und Pflichten der Kommune also nicht in einem Patronatsverhältnis, sondern in der damaligen Gesamtauffassung ihres Wirkungskreises und der Stellung der kirchlichen Angelegenheiten im Gemeinwesen, wie sie oben dargelegt ist.

Eine ganz andere Darstellung der städtischen Kirchenverwaltung hat allerdings neuerlich in besonderer Auslegung der Visitationsordnung von 1573 Holtze gegeben<sup>1)</sup>. Holtze meint, dass die Visitationsordnung überall, wo sie von einer „gemeine“ spreche, nicht die städtische Kommune, sondern eine davon verschiedene, selbständige Kirchengemeinde im Auge habe. Wie er sich diese Kirchengemeinde denkt, ist dabei nicht ganz klar. Er spricht einmal von einer „Gemeinde als Summe der zu einer Pfarre Eingepfarrten“, die „mit Rechten und Pflichten ausgestattet ist“ (S. 73) und scheint diesen Begriff mit dem der Parochie zu identifizieren (S. 54. 56), bemerkt aber andererseits, dass „die Parochianen in Verkrüppelung des Gemeindeprinzips keine Körperschaft, sondern nur eine Summe einzelner Personen“ bildeten (S. 64. 128). Von ihrer Vertretung heisst es einmal (S. 85), sie habe „als solche nur im Pfarrer einen Vertreter“, während an anderer Stelle (S. 69) bemerkt ist, dass „die Kirchenväter an deren Spitze stehen“. Das Bestehen einer besonderen Kirchengemeinde folgert Holtze einerseits daraus, dass an verschiedenen Stellen der Visitationsordnung für die Rechte und Pflichten, die der „Gemeine“ zugewiesen sind, gleichzeitig die Zuhörer oder Eingepfarrten als Träger bezeichnet sind, das Wort Gemeine also offenbar mit diesen identisch gebraucht sei, andererseits die Worte „Rath und Gemeine“ nach dem Sprachgebrauch damaliger Zeit nicht zur Bezeichnung der städtischen Kommune gebraucht seien; diese sei vielmehr stets mit den Worten: „Rath, Verordnete

---

hauptsammen ohne irer, der vorsteher vorwissen abmahnen oder aushun, sondern soll allewege mit ihrem rathe geschehen und die siegel und briefe, so darüber aufgerichtet und volnzogen, bei ihnen hinterleget werden.“

<sup>1)</sup> In der im Vorwort angeführten Schrift.

aus den Vier-Gewerken und gantze Gemeinde“ bezeichnet (S. 67). Auch zeige die Parallelstellung der Gemeinden in den Städten und Dörfern, dass jeweils nicht die örtliche Kommune gemeint sein könne, da es eine Dorfkommune als selbständige Korporation damals überhaupt noch nicht gegeben habe. Die städtische Kommune erscheint ihm daher an den kirchlichen Angelegenheiten nur aus dem Rechtstitel des Patronats beteiligt, der Rat lediglich als Polizeibehörde und als Vertreter des Patronats angesprochen.

Die Ansicht von Holtze, der zum ersten Male die Bestimmungen der Visitationsordnung einer eingehenderen wissenschaftlichen Kritik unterzogen hat, ist vom Kammergericht in mehreren Entscheidungen als autoritativ hingenommen und hat dadurch eine ausserordentliche Bedeutung gewonnen. Sie erweist sich aber doch als unhaltbar. Die Fehlerquelle liegt darin, dass Holtze für die Zeit der Visitationsordnung das Bestehen einer selbständigen Kirchengemeinde annimmt, die neben der örtlichen Kommune als Trägerin der Kirchenverwaltung erscheinen konnte. Man wird gewiss, um eine von der Kommune verschiedene Kirchengemeinde anzuerkennen, nicht gerade den Nachweis des Bestehens einer juristischen Persönlichkeit im heutigen Sinne fordern dürfen; es müsste doch aber irgend eine Instanz ersichtlich sein, durch welche die auf die Rechte und Pflichten bezüglichen Geschäfte, insbesondere in ihrem Verhältnis zur Kommune besorgt werden konnten. Ein solches Organisationselement ist in damaliger Zeit nirgends zu finden. Es kämen in der Tat nur der Pfarrer und die Kirchenväter in Betracht. Den Pfarrer zum Vertreter der Gemeinde in Angelegenheiten zu machen, deren Erledigung mit äusserem Zwang verbunden war, verbot die reformatorische Anschauung geradezu<sup>1)</sup>. Dass aber die Kirchenväter oder Kirchenvorsteher nicht als Organe einer von der Kommune verschiedenen Gemeinde zu denken waren, haben die vor-

<sup>1)</sup> Vgl. oben S. 15 u. 21.

stehenden historischen Mitteilungen über ihre Rechtsstellung wohl zur Genüge gezeigt. Sie waren im wesentlichen Institutsverwalter. Es ergibt sich dies auch schon daraus, dass es zumeist nicht nur ein Vorsteherkollegium, sondern für die verschiedenen kirchlichen Vermögenskomplexe — den gemeinen Kasten, die Hospitalgüter, oft auch noch für die einzelnen Pfründen — besondere Vorsteher gab, die völlig nebeneinander standen und unter sich keinen einheitlichen Zusammenhang hatten, in dem sie als Vertreter der ganzen Kirchengemeinde hätten auftreten können. Auch waren sie als Behörde in die Kommunalverwaltung eingegliedert. Gewiss deckten sich, worauf Holtze besonders den Ton legt, Parochial- und Kommunalgrenzen nicht überall; das hinderte aber, wie schon früher<sup>1)</sup> bemerkt, nicht, die Interessen der Eingepfarrten als Kommunalangelegenheit anzusehen und durch die jeweils zuständigen Kommunalorgane wahrnehmen zu lassen.

Die Annahme, dass von der Kommune eine besondere, auch für die äussere Kirchenverwaltung zuständige Kirchengemeinde zu unterscheiden sei, verhindert nun Holtze, überall da an die örtliche Kommune zu denken, wo als Beteiligte lediglich die Zuhörer oder Eingepfarrten genannt sind und wo eine spezifisch kirchliche Betätigung in Frage steht. Holtze meint, diese Annahme entspreche auch dem Sprachgebrauch der Visitationsordnung. Indessen hat inzwischen schon Rackwitz<sup>2)</sup> in sorgfältiger Untersuchung eine Reihe von Stellen der Visitationsordnung zusammengestellt, in denen mit dem Wort „Gemeine“ nur die örtliche Kommune gemeint sein kann<sup>3)</sup>, und dabei zu-

---

<sup>1)</sup> S. oben S. 20 f.

<sup>2)</sup> In der im Vorwort angeführten Schrift.

<sup>3)</sup> Vgl. z. B. das Kapitel: „Von besserung und bauung der pfarren“ (Sehling a. a. O. S. 122), in dem es heißt, es würden sich „die gemeinen, weil sie ihre schmide und hirten mit wohnungen versehen, sich solchs vielmehr gegen ihren seelsorger, daran ihnen am höchsten gelegen nicht beschweren“. Weitere Belege sind in einer Entscheidung des Obertribunals vom 29. Sept. 1871 (Bd. 66, S. 153) gegeben.

gleich gezeigt, wie überall auch die Pflichten der „Gemeinden“ in den Dörfern mit den Pflichten der „Räthe in den Städten“ in Parallele gestellt werden, also auch die Annahme des Bestehens einer besonderen ländlichen Kirchengemeinde unhaltbar ist<sup>1)</sup>. Schon aus seinen Untersuchungen geht in der That „mit zwingender Deutlichkeit hervor, dass die Visitationsordnung in der einzelnen Stadt oder dem einzelnen Dorfe einen Unterschied zwischen dem, was wir jetzt politische Gemeinde oder Kirchengemeinde nennen, tatsächlich nicht kennt“<sup>2)</sup>. Die oben mitgetheilten Urkunden ergeben dasselbe. Zum weiteren Beweise kann übrigens aus Visitationsakten der damaligen Zeit nachgewiesen werden, dass gerade auch in Fragen der Lehre und des Kultus ausdrücklich die Kommune angesprochen wird. „Der Rath und gemeine Burgerschaft“, so heisst es in dem Visitationsabschied für Beelitz von 1600<sup>3)</sup>, „sind der lutherischen Religion anhängig“, bei der Visitation hat „wegen der Predigten der Rath und gemeine Burgerschaft über den Diaconum geklaget“. „Und obwol anfänglich“, so berichtet der Visitationsabschied für Schönfliess von 1580<sup>4)</sup>, „D. H. Pfarher Und Caplan den Rathspersonen Und bürgerschaftt guts Zeugnis gegeben, das sie des Sontags vleißig sich zur Kirche Und hochwürdigen Sacramenten halten sollen, So haben sie doch u. s. w.“

Auch das ist nicht zutreffend, dass mit den Worten „Rath und Gemeine“ nicht die bürgerliche Kommune bezeichnet sein

<sup>1)</sup> Holtze wendet dagegen ein, dass die Dorfgemeinde als politischer Verband damals noch keine selbständige juristische Person im heutigen Sinne gewesen sei. Das hindert aber nach damaligen Rechtsbegriffen nicht, der Gesamtheit der Dorfsassen Rechte und Pflichten zuzuweisen; dafür genügte es, dass ein individuell bestimmter Personenkreis gegeben war und dass Instanzen da waren, die die bezüglichen Geschäfte besorgten. Ist es doch auch sehr zweifelhaft, inwieweit man der städtischen Kommune juristische Persönlichkeit im heutigen Sinne zusprechen konnte (s. oben S. 9).

<sup>2)</sup> A. a. O. S. 16.

<sup>3)</sup> Kons.-Akt. Sup. Beelitz, Spec. a 1.

<sup>4)</sup> Pfarrakten von Schönfliess, Gen. I, vol. I.

könnte. Allerdings wurde vielfach als Gemeinde im Gegensatz zum Rat und zu den in den Gewerken korporierten Bürgern der nicht selbständig korporierte Gemeindeteil bezeichnet, und daraus erklärt es sich, dass zur Bezeichnung aller zur örtlichen Kommune gehörigen Bürger zumeist die Formel: „Rath, Viergewerke und ganze Gemeinde“ im Sinne nebeneinanderstehender Einwohnergruppen gebraucht wird. Daneben finden wir aber auch die Ausdrucksweise, dass mit den Worten Rat und Gemeinde die ganze Kommune in dem Sinne bezeichnet wird, dass das Wort Gemeinde die Kommune im ganzen bezeichnen soll, und der Rat dabei nur als ihr Vertreter besonders hervorgehoben wird, wie es ebenso etwas ganz Uebliches ist, auch nur den Rat als Repräsentanten der Gemeinde als Träger der dieser zustehenden Rechte und Pflichten anzusprechen <sup>1)</sup>).

Schliesslich sind denn auch die weiteren Folgerungen, zu denen Holtze bei seiner Auffassung der damaligen Organisationsverhältnisse in der Frage der Baulast kommt, mit den aus den mitgeteilten Urkunden sonst gewonnenen Ergebnissen unvereinbar. Holtze führt aus, da der Rat als Polizeibehörde nicht wohl materiell in Anspruch genommen werden könne und eine Zwangspflicht, für die Erhaltung der kirchlichen Ein-

---

<sup>1)</sup> Vgl. zu letzterem Punkte die oben S. 76 ff. besprochenen Urkunden. Zu der ganzen Frage der Bezeichnung der städtischen Kommunen genügt es, auf das von Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht Bd. 2, S. 596 ff. 600 ff. 610. 619 beigebrachte reiche Urkundenmaterial zu verweisen. Es steht mit der Formel Rath und Gemeinde im wesentlichen nicht anders, wie mit der Formel „Kaiser und Reich“, die wir auch in verschiedenem Sinne gebraucht finden. Bisweilen sind mit dem Worte „Reich“ die Reichsstände im Gegensatz und neben dem Kaiser gemeint, bisweilen aber „bezeichnen beide Ausdrücke nicht zwei verschiedene Faktoren, deren höhere Einheit durch die ganze Formel gedeckt wird, sondern mit jedem von beiden ist im Grunde dasselbe gemeint, nur mit dem zweiten mehr nach der Seite der objektiven Institution, mit dem ersten mehr nach der Seite seiner Aktualität in der Machtvollkommenheit des Oberhaupts“ (so S m e n d, Zur Geschichte der Formel Kaiser und Reich in der Festgabe für Zeumer, Weimar 1910, S. 439 ff.).

richtung zu sorgen, auch für Patrone nicht bestehe, so könne an den Stellen der Visitationsordnung, in denen Rat und Gemeinde zur Unterhaltung der kirchlichen Einrichtungen aufgerufen wurden, überhaupt keine rechtliche Verpflichtung, sondern nur eine „invitatio“, sich für die Erhaltung der kirchlichen Einrichtungen zu interessieren, gemeint sein; weder Kommune noch Kirchengemeinde seien daher baupflichtig. Diese Auslegung steht doch wohl schon mit dem Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch. Denn die Behauptung, dass mit den Worten „sollen“ und „sollen schuldig“ sein, nach dem Sprachgebrauch der damaligen Zeit überhaupt keine rechtliche, sondern nur eine moralische Verpflichtung ausgedrückt werde, ist entschieden unzutreffend. Das hat Rackwitz auch inzwischen an der Hand des Textes der Visitationsordnung selbst schlagend nachgewiesen<sup>1)</sup>. In den bestimmten Worten des Kapitels 11 eine bloss freundliche „Einladung“ zu sehen, doch etwas für die Kirche zu tun, widerstrebt unbefangener Auffassung. Dass die Baulast, wie sie die Visitationsordnung regelte, nicht nur als eine moralische Verpflichtung, sondern als erzwingbare Rechtspflicht angesehen wurde, ergeben aber auch schon die oben<sup>2)</sup> mitgeteilten urkundlichen Zeugnisse. „Der Hauptmann wird die Leute dazu anhalten lassen,“ heisst es ferner in dem Visitationsabschied für Zossen von 1575; in dem Abschied für Lychen von 1593 „ist dem Rath und Vorstehern auferlegt worden, das sie die Pfarre wieder bawen“; in dem Abschied für Wittstock von 1581 werden die Ausdrücke „schuldig“ und „pflichtig“ abwechselnd gebraucht. Es entsprach dies übrigens aber auch nur der damals herrschenden Gesamtanschauung über das Interesse der Kommunen an den kirchlichen Angelegenheiten, wie sie oben dargestellt ist<sup>3)</sup>. Es lag nicht so, dass den Ständen in den

---

<sup>1)</sup> A. a. O. S. 27 ff.

<sup>2)</sup> S. oben S. 75. 76. 78. 82.

<sup>3)</sup> S. 8 ff. 14 ff., bes. auch S. 17. 30. 32. 34.

gedachten Bestimmungen der Visitationsordnung gegen ihren Willen neue Lasten auferlegt wurden <sup>1)</sup>, sondern jene Verpflichtung wurde als etwas aus der ganzen Sachlage sich ohne weiteres Ergebendes angenommen; es war keine Last, die die Stände einem Dritten gegenüber erst zu übernehmen hatten, sondern sie besorgten damit lediglich ihre eigenen Angelegenheiten. Die materielle Verpflichtung der die Kommune bildenden Parochianen, für die Erhaltung der kirchlichen Gebräuche zu sorgen, war auch im Jahre 1573 gar nichts Neues mehr. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie schon aus den kanonischen Quellen herausgelesen werden kann oder gewohnheitsrechtlich schon vor der Reformation begründet war, jedenfalls war sie durch die ganze protestantische Auffassung von den Aufgaben der Gemeinden im Reformationszeitalter neu begründet und allgemein zum Bewusstsein gebracht <sup>2) 3)</sup>.

<sup>1)</sup> Dass eine einseitige Beschwerung der Stände mit neuen Auflagen zur Zeit der Visitationsordnung von 1573 nicht zeitgemäss gewesen wäre, ist ein besonderes Argument, welches Holtze gegen die Annahme einer rechtlichen Verpflichtung zur Baulast anführt.

<sup>2)</sup> Vgl. darüber auch Herrmann, Zur Lehre von der rechtlichen Natur der Kirchenlasten in der Zeitschr. f. Deutsches Recht und Deutsche Rechtswissenschaft Bd. 18, S. 29 ff. 35 ff.

<sup>3)</sup> Versteht man unter Rat und Gemeinde in der Visitationsordnung die örtliche Kommune und nicht den Rat einerseits und die Kirchengemeinde andererseits als verschiedene Rechtsträger, dann fällt auch eine Schwierigkeit fort, auf die Holtze hinweist, und die für ihn auch wieder ein Argument gegen die Annahme einer rechtlichen Verpflichtung zur Baulast ist. Er vermisst nämlich die Angabe des Verteilungsmodus zwischen Rath und Gemeinde, ohne welche die Anordnung juristisch nicht fassbar und ausführbar sei. Kam nur die Kommune als verpflichtet in Frage, so war eine solche Angabe hier gar nicht am Platze. Die Last wurde getragen wie jede andere Kommunallast: es war im Einzelfall zu entscheiden, wie die Lasten aufzubringen waren; soweit rathäusliche Mittel vorhanden waren, wurden diese verwandt, so insbesondere Materialien, wie Holz aus dem Stadtforst, geliefert; soweit Hand- und Spanndienste üblich waren, wurden sie gefordert, letztlich mussten Anlagen gemacht werden. Diese Frage der Kommunalverwaltung generell zu regeln, war die Visitationsordnung nicht der Ort. Vgl. auch Rackwitz a. a. O. S. 24 ff.